

Einige Artikel aus der Kirchenordnung, Bern-Jura-Solothurn



DIE KIRCHLICHE UNTERWEISUNG UND DIE KONFIRMATION

Art. 56

Aufgabe

¹

Aufgabe der kirchlichen Unterweisung ist es, Kinder und Jugendliche in das Leben ihrer Gemeinde einzuführen und sie mit den wichtigen Inhalten des christlichen Glaubens bekannt zu machen.

²

Die kirchliche Unterweisung geht von den Erfahrungen, Fragen und Nöten der Kinder und Jugendlichen aus und orientiert sich an der Bibel und deren Wirkungsgeschichte in Kirche und Welt.

³

Bestandteile der kirchlichen Unterweisung sind Unterrichtsveranstaltungen, Gottesdienste verschiedener Art, Gemeindeanlässe, die von jungen Gemeindegliedern mitgestaltet werden, Einführung in die diakonische und seelsorgerliche Arbeit der Gemeinde und der weltweiten Kirche und die praktische Beteiligung daran.

⁴

Die Kirchgemeinde unterstützt die Eltern in ihrer Aufgabe, ihre Kinder christlich zu erziehen. Die Unterweisenden laden Eltern und Gemeinde zum Mittragen der Unterweisung ein.

⁵

Auch Kinder und Jugendliche, die nicht getauft sind, können die Unterweisung besuchen.

Art. 59

Unterweisungsstufen

¹

Die Unterweisung gliedert sich in drei Stufen. Die erste Stufe umfasst das erste bis dritte Schuljahr, die zweite Stufe das vierte bis sechste Schuljahr und die dritte Stufe das siebte bis neunte Schuljahr. Das neunte Schuljahr ist in der Regel das Abschlussjahr der kirchlichen Unterweisung.

²

Der Unterweisungsplan sieht Angebote auf allen drei Stufen vor.

Art. 60

Pensen

¹

Die Unterweisung umfasst insgesamt mindestens 140 Lektionen. Dabei sind sämtliche Unterweisungsveranstaltungen (Gottesdienste, Gemeindeveranstaltungen, Lager, Unterweisungstage während der Schulzeit) eingeschlossen.

²

Im Abschlussjahr der Unterweisung sind mindestens 50 Lektionen vorzusehen.

³

Die Verteilung der übrigen Lektionen regelt die Verordnung des Synodalrates gemäss Art. 57 Abs. 2 dieser Kirchenordnung.

⁴

Die von der staatlichen Gesetzgebung für die kirchliche Unterweisung vorgesehenen freien Tage und Stunden sind bei der Gestaltung des Unterweisungsplans zu berücksichtigen.

Art. 62

Konfirmation: Bedeutung

¹

Die Unterweisung wird mit der Konfirmation in Form eines Gemeindegottesdienstes abgeschlossen. In ihm soll zum Ausdruck kommen, dass Gott in Jesus Christus mit allen Menschen einen Bund schliesst, sie zu Nachfolge und Gemeinschaft mit ihm einlädt und zur Mitarbeit in seiner Gemeinde ruft.

²

Die Gemeinde bittet für die jungen Menschen um den Segen Gottes und lädt sie zu verantwortlichem Christsein und zur Teilnahme am Leben der Kirche ein.

³

Wer konfirmiert und mindestens sechzehn Jahre alt ist, ist berechtigt, Taufzeuge zu sein.

Art. 63

Konfirmation: Voraussetzungen

¹

Nur wer die kirchliche Unterweisung besucht hat, kann sich konfirmieren lassen.

Art. 66

Verbindlichkeit

¹

Die kirchliche Unterweisung bildet mit allen ihren Teilen ein zusammen gehörendes Angebot. Wenn Schülerinnen oder Schüler wesentliche Teile versäumen, ist mit ihnen und den Erziehungsverantwortlichen zu reden, damit das Versäumte in geeigneter Weise nachgeholt werden kann.

²

Wo die Unterweisung schwer gestört ist, kann der Kirchgemeinderat die Unterweisenden vom Unterricht entlasten oder Kinder und Jugendliche für eine angemessene Zeit von der Unterweisung ausschliessen und damit die Konfirmation aufschieben. Über Beschwerden gegen den Ausschluss vom Unterricht und gegen den Aufschub der Konfirmation entscheidet der Synodalarat; einer dagegen gerichteten Beschwerde an die Rekurskommission kommt keine aufschiebende Wirkung zu.

³

Die Konfirmation darf im Konfliktfall nur mit Erlaubnis des Synodalrates in einer anderen Gemeinde durchgeführt werden.

Ein Hinweis aus unserer Gebührenverordnung:

Die kirchliche Unterweisung ist für alle Kinder kostenlos, auch wenn ihre Eltern nicht Mitglieder der Kirchgemeinde Gottstatt sind.

Eltern, die beide keiner reformierten Kirche angehören und deren Kinder die KUW besuchen, werden um eine freiwillige Spende gebeten.

Für Kinder, deren Eltern beide keiner reformierten Kirche angehören, übernimmt die Kirchgemeinde Gottstatt keine Kosten an Ausflüge, Wochenenden und Lagern.

Bei Verlust des KUW-Passes kostet das Erstellen eines Duplikates für alle Kinder CHF 30.--